

Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

zu bespielen durch alle Verfassungen und
Bekanntmachungen unter Briefe
von 2. Februar 1875. (V. 1. 1. 12.
13 Art. 116.) voneinander. Eins
gleiche Nummern, zweitens voneinander
50. Briefe.

Central-Organ für das gesammelte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Österreich und in der Schweiz.

Erste seit 1863 erscheinend,
Anzeigen der gesetzlichen
oder deren Rats- und Städte
Vorlagegebäude in Reichsnach.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Bischöflichshof 7.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 25. Oktober 1877.

Nr. 43.

Inhalt: Königreich Bayern: Säzungen der l. Musik-Schule in Würzburg. Vom 21. August 1877. (Fortsetzung.) — Königreich Preussen: Ministerial-Edict, die gegen seitige Anerkennung der Prüfungsergebnisse der Lehrerseminare in Preussen und in Sachsen-Anhalt betreffend. Vom 26. September 1877. — Verfügung der Königlichen Regierung zu Coblenz, Schuljahr bei Begegnen der Schuljahr unterhalb der Säzne bestehend. Vom 5. September 1877. — Verfügung der Königlichen Regierung zu Minden, die Förderung des Turnunterrichtes in Rückenleitstühlen betreffend. Vom 18. September 1877. — Verfügung der Königlichen Regierung zu München, die Aulegung und Durchführung der Schulglocken betreffend. Vom 21. Juli 1877. — Kä-
zigein. —

Königreich Bayern.

Säzungen der l. Musik-Schule in Würzburg.
Vom 21. August 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 42, Spalte 648.)

V. Verhältniß der l. Musikschule zu der l. Universität und dem l. Schullehrer-Seminar.

§. 26. Die Angehörigen der l. Universität, der l. Studienanstalt und des l. Schullehrerseminars erhalten an der l. Musikschule unentgeltlichen Unterricht in jenen Fächern, welche vorstehend gelehrt werden, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen des l. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1) Der Musikunterricht wird den Angehörigen dieser Anstalt in den Lokalitäten der l. Musikschule erteilt, doch können Angehörige der l. Studienanstalt und des l. Schullehrerseminars in einzelnen Fächern in ihren bezeuglichen Anstalten auf Grund eines zwischen den betreffenden Anstaltsvorständen getroffenen Übereinkommens Unterricht erhalten. Für den Unterricht im Klassenspiel haben die Studirenden der Universität und die Studienhüller, wenn sie an demselben Theil nehmen, dasselbe Honorar zu entrichten, wie alle übrigen Schüler der l. Musikschule.

2) Die Anmeldung der Angehörigen der l. Studienanstalt, sowie des Schullehrerseminars geschieht durch die Vorstände dieser Anstalten selbst. Die Studirenden der Universität haben sich mit Beginn ihrer Kollegien persönlich zur Aufnahme zu melden.

Für die Anmeldung derselben gelten die gleichen Bestimmungen, welche durch §. 2 und 3 der Säzungen für die Studirenden an den l. bayer. Universitäten festgesetzt sind.

3) Die Angehörigen der l. Universität und der l. Studienanstalt haben sich, wenn sie Unterricht in der Musikschule erhalten wollen, vor ihrer Zulassung einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebnis über ihre Zulassung zu dem Unterrichte in dem gewählten Fache entscheidet.

4) Die befähigung der Schullehrer-Seminaristen in den

für dieselben obligatorischen Musikkäfern wird unter Beziehung der betreffenden Lehrer der l. Musikschule bei der Aufnahme in das Seminar selbst erhoben.

Bor ihrer Aufnahme in die übrigen nicht obligatorischen Fächer haben sich auch die Schullehrer-Seminaristen einer Prüfung zu unterwerfen.

In der Regel kann denjenigen außer den obligatorischen Fächern der Besuch nur eines Lehrsäfches gestattet werden und darf der Austritt aus diesem einmal gewählten Fächer im Laufe des Schuljahres nur in Folge von Krankheit und Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen.

- 5) Der Stundenplan für den Unterricht der Bößlinge der l. Studienanstalt und des l. Schullehrer-Seminars wird im Einvernehmen mit den Vorständen dieser Anstalt festgestellt.
- 6) An der Schlussprüfung und den Produktionen der Musikschule haben sich die Angehörigen der Eingangs genannten drei Anstalten in derselben Weise zu beteiligen, wie die übrigen Schüler der Musikschule, und hat sich zu diesem Zwecke der Direktor der l. Musikschule mit den betreffenden Anstalt-Vorständen rechtzeitig zu beschließen.
- 7) Den Angehörigen der l. Universität, der l. Studienanstalt, sowie des l. Schullehrerseminars — lehren jedoch nur in Bezug auf die fakultativen Fächer — steht die l. Musikschule bei ihrem Abgange von der Anstalt auf Verlangen Zeugnisse über ihre Qualifikation und das Ergebnis des genossenen Unterrichtes nach dem Formulare Beilage IV. aus. Außerdem wird den betreffenden Anstaltsvorständen am Schlusse des Jahres über die Leistungen der Schüler genaue Mittheilung gemacht.
- 8) Einige Differenzen zwischen der l. Musikschule einer- und der Studienanstalt oder dem Schullehrerseminare andererseits werden durch die l. Kreisregierung beschieden.
- 9) Für die Zeit, während welcher die Angehörigen der Eingangs erwähnten drei Unterrichts-Anstalten an dem Unterrichte in der l. Musikschule Anteil nehmen, unterliegen sie den schulordnungsmäßigen Bestimmungen und einschlägigen Disziplinarvorschriften dieser Anstalt.

Königliche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Beisichtigungsschein auch in den Herzogthümern Coburg und Gotha als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schulbeamte in diesen Herzogthümern zugelassen werden — und daß diejenigen Schulamts-Bewerberinnen, welche an dem Lehrerinnen-Seminar zu Gotha auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium dasselbe unter dem 21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieses Seminar das Zeugnis der Beisichtigung zu Lehrerinnen-Stellen an Volkschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchen-Schulen, erlangt haben, auch im Königlichen Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten. Die Königliche Regierung ic. legt ich hierzu zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greif.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Kommissionen in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenräten zu Hildesheim.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: Greif.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Koblenz, die Schulzucht bei Vergehen der Schülinder außerhalb der Schule betreffend.

Vom 5. Februar 1877.

Koblenz, den 5. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 10. v. M. betreffend die Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schülinder auch außerhalb der Schule, eröffnen wir Ihnen hierdurch Folgendes:

Wie durch frühere Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer, zu entsprechenden disziplinarischen Ahndung der von den Schülinder außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch das Rekstipt des Herrn Ministers der geistlichen ic. Angelegenheiten vom 28. März 1872 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disziplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung des Lehrer, durch Aufsichtsführung und andernartig hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegirten und des weiteren Ministerial-Rekstipts vom 9. März 1874 folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Die Unterbindung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehnungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.

2) Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schülinder notwendig, so ist erforderlich daselbe die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.

3) Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schülinder resp. an deren Stellvertreter unthilflich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit

dieselben zurückzuschreien, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehnungen von Schülinder unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4) Im Allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehnungen ihrer Kinder erziehlich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jeden davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht im Stande oder nicht bereit sind, selbst sie vorzunehmen.

Hierach wollen Sie vor kommenden Fällen verfahren und sofern dazu Veranlassung vorliegt, sämtliche Lehrer Ihrer Inspektion in den nächsten Konferenz-Versammlungen mit Anweisung versetzen.

An
den Herrn Kreis-Schulinspektor N. zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren, sämtliche Königliche Landrats-Ämter ic.

Versfügung der Königl. Regierung zu Minden, die Förderung des Turnunterrichtes in Mädchen-Schulen betreffend.

Vom 18. November 1876.

Minden, den 18. November 1876.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 16. Oktober pr. (Art. 1540 M. N. I.) erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß in den städtischen Töchterschulen zu Minden und Bielefeld, sowie in den Privat-Töchterschulen zu Gütersloh und zu Paderborn (Schule der französischen Nonnen) Turnunterricht ertheilt wird, und auch in anderen Schulen der Versuch gemacht ist. Die Wichtigkeit des Turnens für Mädchen kann schon aus gesundheitlichen Rücksichten nicht bezweifelt werden, und wenn auch die weibliche Jugend der Landsschulen einen solchen Kräftigungsmittel weniger bedarf, so sind die Mädchen der Stadtschulen, besonders der höheren Töchterschulen für diesen Unterricht um so mehr in Betracht zu nehmen. Am zweckmäßigsten wird der Turnunterricht für Mädchen allerdings durch geprüfte Turnlehrerinnen ertheilt werden, auf deren Anstellung, wo es irgend gebe, hingewirkt werden muß. Aber auch Turnlehrer werden bei diesem Unterrichte verwandt werden können, sofern darauf gehalten wird, daß — wie sich von selbst versteht — alle Übungen ausgeschlossen werden, welche irgend gegen die Dezenz verstoßen könnten. Der Unterricht hat sich in solchem Falle auf Frei- und Ordnungsübungen, sowie auf passende Turnspiele zu beschränken. Wo eine Lehrerin den Turnunterricht ertheilt, können Geräthübungen (unter jüngstiger Berücksichtigung des Kräftezustandes der Mädchen) zugelassen werden, in welchem Falle aber auch auf Beaufsichtigung von sichtbaren Turnanzügen zu halten ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Ew. ic. Sich die Pflege des Turnunterrichtes für die Mädchen befahlen sein lassen und jährlich bei Einreichung der Schulrevolutionsberichte darüber an uns berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
An
sämtliche evangelische und katholische Herren Schulinspektoren.

Berfügung der Königlichen Regierung zu Minden, die Anlegung und Fortführung der Schulchronik betreffend.
Vom 21. Juli 1877.

Minden, den 21. Juli 1877.

Was die nach §. 10 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 von dem Lehrer zu führende Schulchronik betrifft, so bemerkt wir über deren Einrichtung nach Einsicht der Berichte der Herren Schulinspektoren Folgendes:

Es kann nicht im Interesse der Sache liegen, für die Chronik ein bestimmt innewohnendes Schema vorzuschreiben, weil dadurch leicht, was an Übersichtlichkeit gewonnen wird, an lebendiger und ungefesselter Darstellung verloren geht; am wenigsten dürfte sich eine nach den verschiedenen Materialien rübrizierte tabellarische Form empfehlen. Das Natürliche ist eine chronologische Darstellung, wie man sie ja allgemein in Chroniken findet, und wie sie auch bereits in vielen Schulchroniken diesbezüglich beobachtet werden ist.

Das schließt übrigens eine gewisse Eintheilung nach Hauptabschnitten nicht aus, und wir möchten daher eine Verteilung des Stoffes in nachstehende Kapitel vorstellen:

Abschnitt I.

Kapitel I. Der Ort, Gründung und Lage des Ortes und Ableitung seines Namens, wobei neben den geschichtlichen Nachrichten auch sogenannte Überlieferungen zu berücksichtigen sind. — Gutsbesitz — Umfang — Seelenzahl — Beschäftigung der Bewohner — kirchliche und politische Verhältnisse in damaliger Zeit — bemerkenswerthe Dertlichkeiten und Ereignisse — Alterthümer und dergleichen.

Kapitel II. Geschichte der Fortentwicklung des Ortes nach den vorhin bezeichneten Gesichtspunkten.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand u. f. w.

Abschnitt II.

Kapitel I. Die Schule, Gründung der Schule — Schulpatronat. — Erster Umfang der Schule — anfänglicher Schulbetrieb und Schulbezug — die ersten Lehrer und deren Verhältnisse — Einkommen der Stelle — Nebenämter — Schulinspizitor — Merkwürdiges aus erster Zeit.

Kapitel II. Weiterentwicklung der Schule — Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen — Vermehrung des Inventars und der Utensilien — Schulvermögen — Schulische — Angabe der Lehrer resp. Lehrerinnen.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand und Umfang der Schule — Angabe der Lehrer — Zahl der Schüler — Schulbesuch — Schulvorsteher — Schulinspizitor. Besuche von Schuloberen u. f. w. — Föderalische und störende Ereignisse u. s. w.

Die Chronik ist von dem 1. Lehrer (resp. dem alleinstehenden) oder der ersten Lehrerin zu führen; die Darstellung muß schlicht und einfach sein, und wird es sich empfehlen, wenn das Niedergeschriebene von Zeit zu Zeit dem Schulvorsteher vorgelesen wird, weil dadurch einmal manche schätzbare Ergänzung gewonnen werden dürfte und auch das Interesse an dem heimatlichen Orte und seiner Schule geweckt und gefordert wird.

Die Beschaffung eines für diese Aufzeichnungen geeigneten und dauerhaft gebundenen Buches geschieht auf Kosten der Schule.

Hiernach wollen Euer Hochwürden (Wohlbegorenen) die Lehrer durch die Schulvorstände mit Anweisung versehen, zu welchem Ende die nötigen Exemplare dieser Verfügung befolgen, und die Sache Selbst im Auge behalten, damit baldigst

in allen Schulen das Erforderliche geschieht. Insonderheit darf nicht durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am sämmtlichen Orten Kreisinspektoren.

Die "Deutsche Schulzeitung".

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

Fr. Eduard Keller,

entfüllt in Nr. 42: Amelius. Leitartikel: Bericht über die 12. Generalversammlung der Pädagogvereine und 4. Generalversammlung des Lehrervereins der Provinz Sachsen an A. S. am 2. und 3. Oktober. Die Generalversammlung des allg. gothaischen Lehrervereins. Korrespondenzen: Berlin (Reformversammlung). Zur finanziellen Seite des Unterrichtsgeyes: Schließung der Schulen bei anhenden Krankheiten. Neues Seminarium. Breslau (Sächsische Pädagog.-Verein); Aus-Schulstellen (Ferienordnung). Göttingen (Sächsische Pädagog.-Verein); Bremen (A. S. 1877). Düsseldorf (14. Württ. Lehrer-Versammlung). Würzburg (Die Kirchenhöfe und die Schule). Gotha (Fachversammlung). Böhlen der Württemberg. Braunschweig (Landes-Verbandsversammlung). Potsdam (A. S. 1877). Aus-Schulungen (Begrenzte Durchführung der Schulzeitung); Aus-Schulen. Weimar (Württ. Ausbildung); Gera (Landeslehrerversammlung. Wahlhalle). Berliner Nachrichten. Vermittlung: Bekanntmachung der Worte und Gewichte. Belehrte. Ein Kurzbericht in der Kirche. Striegau. Die Sterbfeier für die Lehrer der Provinz Preußen. Coburg. Sachsen. Vakante Lehrstellen. Anzeigen. —

Durch Unterzeichnen ist zu bezeichnen:

Saegert, G. W., Sch. Reg.-Rath und Generalinspektor des Taubstummenwesens:

Das Taubstummenbildungswesen im Preußen.

Hest 1 und 2 2 R. 50 Pf.

3 (Normal-Lehrplan) 1 " 50 "

— Sprachlehrzettel zum Sprachunterricht der Taubstummen.

2. Auflage; elegant kartonierte. 1 M. 20 Pf.

— Materialien zum Sprachunterricht der Taubstummen.

2. Auflage; elegant kartonierte. 1 M. 20 Pf.

Auf 10 Exempl. 1 Freizeugszettel.

Gegen Einwendung des Betrages erfolgt postfreie Zustellung.

Paul Lange,

Berlin NW., Friedrichstr. 103.

Beste Bezugsquelle für Lehrmittel!

Berliner Lehrmittelanstalt

J. Bischof, Berlin N., Oranienburger Straße 75.

(Von allen Schulautoritäten empfohlen)

Fabrik und größtes Lager nur musterzüglicher Lehrmittel für alle Disziplinen.

Physikalische Apparate giebigerster Konstruktion sehr billig.

Illustrierter Katalog gratis. [121]

Empfohlene Weine, unter Garantie für deren Reinheit: Rotwein zu 90 und 80 Pf. und Abfüllungen zu 1 M. Weißwein zu 60 Pf. Vier Liter in Gebinden von 18 und 36 Liter an. [122]

B. Becher, Lehrer in Altenahr (Kreis Ahrweiler).



Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als vorzügliches populär-medical
und leichtes Werk empfohlen werden.
Vorzüglich zu allen Buchhandlungen.

[123]

Dieser Nummer ist von dem Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhändler Herrn Ferdinand Hirt in Breslau eine Beilage beigelegt, welche wir der Beachtung empfehlen.